

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 11/0529
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 16.11.2011
Bearb.:	Herr Wolfgang Seevaldt	Tel.: 211	öffentlich
Az.:	60.1/See -Io		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	17.11.2011	Anhörung

Bebauungsplan Nr. 282 - Norderstedt -, Kreuzweg

hier: Beantwortung der Einwohnerfrage von Frau Ingrid Herz aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr vom 03.11.2011

In der Einwohnerfragestunde der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 03.11.2011 hat Frau Ingrid Herz zu dem im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 282 - Norderstedt -, Kreuzweg, Gebiet: nördlich Glashütter Damm / beidseitig Kreuzweg in mündlicher und schriftlicher Form eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben und Fragen an die Fraktionen und die Verwaltung gestellt (vgl. Niederschrift StuV/056/X, TOP 9.1 mit Anlage).

Antwort der Verwaltung:

Ihren Fragen hat Frau Herz jeweils Statements vorangestellt. Diese beruhen z. T. auf missverstandenen bzw. unzutreffenden Interpretationen der rechtlichen Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Verfahrensabläufe in Bauleitplanverfahren. Teilweise implizieren die Statements und Fragen unzutreffende Unterstellungen und Vorwürfe an die Verwaltung, die zurückgewiesen werden.

Bei den von Frau Herz aufgeworfenen Fragen handelt es sich fast durchweg um Fragen, die Gegenstand der Erörterung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sein sollten bzw. dort von den Einwohnern thematisiert werden können. Für den fraglichen Bebauungsplan steht die Erörterung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung als nächster Verfahrensschritt an.

Soweit die Fragen eine sachbezogene Beantwortung zulassen, werden sie von der Verwaltung wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Weshalb haben Sie auf die korrigierende Einwohnerfrage meines Mannes zur schriftlichen Beantwortung, gestellt in der StuV-Sitzung vom 18.08.2011, auch auf Nachfrage bis heute nicht geantwortet?

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Antwort der Verwaltung:

Soweit die in der Sitzung am 18.08.2011 von Herrn Herz gestellten Fragen an die Verwaltung gerichtet waren, wurden diese mit Schreiben des Amtes für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 05.09.2011 an Herrn Herz beantwortet. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr wurde in seiner Sitzung am 15.09.2011 über das Antwortschreiben unterrichtet (vgl. Niederschrift StuV/053/X vom 15.09.2011, TOP 14.6, M 11/0374). Die restlichen Fragen der Anfrage von Herrn Herz vom 18.08.2011 richten sich ausdrücklich an die Fraktionen.

Die Erinnerung an die Beantwortung seiner Fragen aus der Sitzung am 18.08.2011 hat Herr Herz in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 03.11.2011 schriftlich zu Protokoll gegeben.

Frage 2:

Weshalb haben Sie diese Möglichkeit der Kommunikation (Anm. der Verwaltung: gemeint ist offensichtlich eine vorgezogene Bürgerbeteiligung) seit dem Aufstellungsbeschluss im Bebauungsplan vom 06.05.2010 mit wesentlichen Darstellungen der Betroffenheit des gesamten Gebietes um den Glashütter Damm und Kreuzweg nicht zur realistischen Vermittlung genutzt und stattdessen eine kleine irritierende geometrische Planskizze, bezogen auf den Kreuzweg und ein kleineres Teilgebiet rechts und links des Kreuzwegs veröffentlicht, ohne bisher den wahren Umfang der Planung auf mindestens 500 – 600 Wohneinheiten auf unbestimmte Zeit öffentlich vorzustellen? Die Verwaltung möchte übrigens heute noch (B 11/0460) den Aufstellungsbeschluss um weitere Beratungsteile erweitern.

Antwort der Verwaltung:

Die im Baugesetzbuch (BauGB) geregelte Beteiligung der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren wird von der Norderstedter Verwaltung äußerst bürgerfreundlich praktiziert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist für das Regelverfahren im BauGB zweistufig angelegt: § 3 Absatz 1 BauGB regelt die sog. „frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“, § 3 Absatz 2 BauGB enthält die Vorschriften zur „öffentlichen Auslegung“ des Planentwurfs.

In seiner Sitzung am 03.11.2011 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr unter dem Tagesordnungspunkt 6 u. a. den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Absatz 1 BauGB gefasst. Der Beschluss beinhaltet die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in einer öffentlichen Veranstaltung. Diese Unterrichtung umfasst neben der Erläuterung des städtebaulichen Konzeptes des Bebauungsplanes vom 17.10.2011 selbst insbesondere auch dessen Entwicklung aus dem städtebaulichen Strukturkonzept, das einen größeren Bereich umfasst, sowie die Gelegenheit der Öffentlichkeit zur Äußerung und der Erörterung.

Dieses Vorgehen entspricht den rechtlichen Anforderungen des BauGB, in dem die umfassende Beteiligungsmöglichkeit der Öffentlichkeit zu einem frühzeitigen Verfahrensstadium vorgeschrieben ist und ermöglicht es, der Öffentlichkeit frühzeitig Stellungnahmen zur Planung abzugeben. Die früher im BauGB enthaltenen Formulierungen „Anregungen und Bedenken“ wurden bereits vor Jahren durch das Wort „Stellungnahmen“, der Begriff „vorgezogene Bürgerbeteiligung“ durch „frühzeitige Bürgerbeteiligung“ ersetzt. Es handelt sich also um identische Verfahrensschritte und nicht um alternative bzw. optionale Verfahrensvarianten.

Das städtebauliche Strukturkonzept vom 19.01.2010 beinhaltet nicht die von Frau Herz unterstellten 500 bis 600 Wohneinheiten, sondern lediglich insgesamt ca. 261 Wohneinheiten in verschiedenen Bauformen. Diese Zahl ist in Anlage 4 der öffentlichen Vorlage B 10/0156 zur Beratung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 06.05.2010 kommuniziert worden.

Zu Frage 3:

Weshalb soll für die öffentliche Einsichtnahme und Fragen erst das neue städtebauliche Konzept vom 17.10.2011 (Anlage 3) in Betracht kommen? Vielleicht, um Problematisierungen zu vermeiden?

Antwort der Verwaltung:

In Beantwortung der vorangegangenen Frage wurde bereits ausgeführt, welche Inhalte und städtebaulichen Zusammenhänge Gegenstand der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Absatz 1 BauGB zum B 282 sein werden. Auch das städtebauliche Strukturkonzept vom 19.01.2010 und die Verkehrsuntersuchung werden im Rahmen der Erörterung zum B 282 selbstverständlich ebenfalls angesprochen werden.

Um die Zusammenhänge zu verdeutlichen, war das städtebauliche Strukturkonzept vom 19.01.2010 im Zuge der Beratung des B 282 im Ausschuss der Vorlage als Anlage nochmals beigefügt und ist im Sachverhalt der Vorlage ausdrücklich angesprochen. Der Vorwurf, der der Verwaltung ein bewusstes Ausblenden dieser städtebaulichen Zusammenhänge unterstellt, entbehrt jeglicher Grundlage und wird zurückgewiesen.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB). Soweit Frau Herz der Verwaltung und der Politik in ihrem Schreiben unterstellt, nicht sachgerechte bzw. rechtlich nicht begründete Abwägungsentscheidungen zu treffen, wird dies entschieden zurückgewiesen.

Zu Frage 4:

Inzwischen sind im engeren Abstand von einander zwei weitere Auffahrten auf die Schleswig-Holstein-Straße im Visier der Planung Norderstedt (Arriba) und Henstedt-Ulzburg (Paracelsus-Klinik). Welche Verbindlichkeit hat die Baustellen Zu- und Abfahrt vom Kreuzweg auf die Schleswig-Holstein -Straße überhaupt und welche Alternativlösung ohne Schädigung der bestehenden Wohngebiete um den Glashütter Damm besteht?

Antwort der Verwaltung:

Die verbindliche Klärung der Zulässigkeit der im Bauungskonzept zu B 282 enthaltenen Baustellenzufahrt enthaltenen Anbindung an die Landesstraße L 284 (Schleswig-Holstein-Straße) erfolgt im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahren.

Zu Frage 5:

Was ist das Gutachten zum Verkehrsentwicklungsplan von 2007 der Firma Schnüll-Haller und Partner im Rahmen der Lärminderungsplanung (heute schon eher ein Fremdwort) noch wert, das den Glashütter Damm als „sehr sensiblen Bereich“ beschreibt?

Antwort der Verwaltung:

Die Verkehrsuntersuchung des Ingenieur-Büros SBI vom Mai 2011 steht nicht im Gegensatz zum Verkehrsentwicklungsplan 2007, der das gesamte Stadtgebiet unter gesamtstädtischen Verkehrsaspekten und weitaus abstrakterer Fragestellung zum Gegenstand hatte. Die Untersuchung des Ing.-Büros SBI bewertet auf einer deutlich detaillierteren Maßstabsebene

und unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen, die konkreten verkehrlichen Auswirkungen der geplanten städtebaulichen Entwicklung am Glashütter Damm und leitet daraus entsprechende Empfehlungen für Maßnahmen ab.

Konkrete Bewertungen der Verkehrslärm- und sonstige Lärmimmissionen erfolgen im weiteren Verfahren. Dabei werden auch die Aussagen der Lärminderungsplanung bzw. der Lärmaktionsplanung einbezogen.

Zu Frage 6:

Antwort der Verwaltung:

Was zählen der Lärmaktionsplan 2013 zur Minderung des Umgebungslärms und die Unversehrtheit des Landschaftswertes einer gewachsenen Kulturlandschaft der bisher noch offenen Feldmark am Rande der Tarpenbek – Niederung gegenüber der für die Stadt gewinnträchtigen Immobilien-Anhäufung?

Belange des Lärmschutzes, der Lärminderungsplan, Belange von Natur und Landschaft sowie des Landschaftsbildes sind insbesondere integrale Bestandteile der Abwägung im Bauleitplanverfahren. Inwieweit eine „Immobilien-Anhäufung“ für die Stadt „gewinnträchtig“ sein soll, bedarf der Erläuterung durch die Fragestellerin. Fakt ist, dass durch den wachsenden Wohnflächenbedarf pro Einwohner und ein gemäßigtes Bevölkerungswachstum, das Anbieten von adäquatem Wohnraum von der Stadt Norderstedt als eine öffentliche Aufgabe angesehen wird.

Die Beantwortung der Stellungnahme und der Fragen aus der Sitzung des Ausschusses vom 03.11.0211 seitens der Verwaltung wurde Frau Herz schriftlich mitgeteilt.